



Amtsblatt

der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2014
Laufende Nr.:	224 - 2

**Dritte Satzung zur Änderung der
Allgemeine Prüfungsordnung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 14. Februar 2014**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 1, 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl S. 252) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl S. 688) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 21. Juni 2012, zuletzt geändert durch § 1 der Satzung vom 20. August 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Eine Anrechnung kann in Bachelorstudiengängen maximal bis zu 90 ECTS-Punkten erfolgen, davon dürfen maximal 60 ECTS-Punkte auf theoretische Module entfallen; in Masterstudiengängen kann eine Anrechnung bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte erfolgen.“

b) In Absatz 5 Satz 5 werden nach den Worten „ersten Studienabschnitt“ die Worte „bzw. in dem dem praktischen Studiensemester vorangehenden Semester“ ergänzt.

2. Es wird folgender neuer § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

ECTS – Punkte

- (1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Ein Studiensemester ist mit regelmäßig 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte gemäß der den einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen beiliegenden Anlagen vergeben. ⁴Soweit die jeweilige einschlägige Studien- und Prüfungsordnung nicht ein Anderes bestimmt, liegen einem ECTS-Punkt regelmäßig 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.“
3. In § 9 b wird im Absatz 4 Satz 1 nach dem ersten Blickfangpunkt ein neuer Blickfangpunkt mit den Worten „welche Antworten zutreffend sind“ sowie nach dem bisherigen dritten Blickfangpunkt ein neuer Blickfangpunkt mit den Worten „wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit am 15. März 2014 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Landshut vom 12. Februar 2014 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 14. Februar 2014

Der Präsident

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 14. Februar 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14. Februar 2014 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Februar 2014.